

Interpretationsweise der Origenisten (*Ἀλλυγοία*), und stellte ihr als zulässig und notwendig die typische Auslegung (*θεωρία*) mancher Stellen entgegen, eine Auslegung, welche sich stets an den Wortstamm anlehnen muß und die historische Grundlage nie preisgeben darf (vgl. H. Kühn, Ueber *θεωρία* und *Ἀλλυγοία* nach den verlorenen hermeneutischen Schriften der Antiochener, Tüb. Quartalschrift, Jahrg. 1880, 531—582). Außer diesen exegetischen Arbeiten hinterließ Diodor eine lange Reihe dogmatischer, polemischer und apologetischer Schriften. Das reichhaltige Verzeichniß bei Suidas (a. a. O.) darf laut anderweitigen Zeugnissen und Andeutungen noch keineswegs als vollständig gelten. Doch sind weitauß die meisten dieser Schriften eben nur den Titeln nach bekannt. Ueber das umfangreiche Werk gegen das Fatum (*κατὰ ἑμπαυμένους*) in acht Büchern hat Photius (Bibl. cod. 223) einen eingehenden, mit reichen Excerpten durchflochtenen Bericht erstattet. In der Folge erlangten namentlich die christologischen Schriften Diodors eine traurige Berühmtheit. Hatte er bei Lebzeiten als eine Säule der Orthodoxie gegolten, so ward er bald nach seinem Tode selbst der Häresie bezichtigt. Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß Diodors Lehre die Keime jener Irrthümer in sich barg, welche sein Schüler Theodor weiter ausbildete und entwickelte, und welche bald nachher in der Form des Nestorianismus und des Pelagianismus von der Kirche verworfen wurden. Insbesondere muß Diodors Christologie sich schon sehr nahe mit den Aufstellungen des Nestorius berührt haben. In dem Bestreben, den Arianern gegenüber die wahre Gottheit und den Apollinaristen gegenüber die volle Menschheit Jesu Christi zur Geltung zu bringen, entging Diodor nicht der Gefahr, die Verbindung des Sittlichen und des Menschlichen zu einem bloßen Innewohnen (*ἐνοχισμός*) des Logos in einem Menschen (wie in einem Tempel oder wie in einem Kleide) herabzudrücken. Läßt sich auch seine Anschauung des Näheren wohl nicht mehr mit Sicherheit klarstellen, so steht doch fest, daß er eine doppelte Hypostase in Christus lehrte, ein Ergebnis, welches freilich keine Berechtigung gibt, ihn als formellen Häretiker zu brandmarken. Schon Cyrill von Alexandrien schrieb um 438 drei (nur noch in kleinen Fragmenten vorliegende) Bücher gegen Theodor von Mopsuestia und Diodor von Larfus und bezeichnete sie als die Urheber der nestorianischen Irreligiosität. Leonius von Byzanz (gest. um 610) nennt Diodor den Vater und Anstifter der Schlechtigkeiten und der Gottlosigkeit Theodors (Adv. Nest. et Eutyech. 3, 9). Photius (Bibl. cod. 102) bemerkt, Diodor habe sich in seinen Ausführungen über den heiligen Geist (*περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος διόδορος ἐπιχειρήματα*) schon im Voraus mit der Matel des Nestorianismus befaßt. Es folgten auch schon frühe kirchliche Censurirungen der Lehre und der Schriften Diodors; so auf einer constantinopolitanischen Synode vom Jahre 499, auf einem

antiochenischen Conciliabulum vom Jahre 508 oder 509. In den Acten des fünften allgemeinen Concils (553) hingegen findet sich kein Anathem über Diodor. Weitere Aufschlüsse über die Schriften und die Lehre Diodors dürften aus orientalischen Quellen noch zu erwarten stehen. Der nestorianische Metropolit Ebejefu (gest. 1318) macht in seinem Berzeichnisse der bei den syrischen Nestorianern recipirten Schriften o. 18 (bei Assomani, Bibl. Or. III, 1, 28—29) mehrere Schriften Diodors namhaft, welche der Zerstörungswuth der Arianer entgangen seien. Syrische Fragmente dogmatischen Inhalts unter Diodors Namen sind auch schon von P. de Lagarde (Analecta Syriaca, Lips. et Lond. 1858, 91—100) herausgegeben worden. Das ebenda p. XIX geäußerte Vorhaben de Lagarde's, eine neue Ausgabe sämmtlicher Uebersetzungen der Schriften Diodors zu veranstalten, ist leider noch nicht zur Ausführung gekommen. [Wardenhemer.]

Diocoesana lex oder **Diöcesanrecht** heißt nach einem mittelalterlichen Kunstausdruck ein bestimmter Theil der dem Bischöfe zustehenden Gewalt (des *jus episcopale*). Während nämlich ursprünglich der ganze Umfang der bischöflichen Jurisdiction *Lex diocoesana* genannt wurde (c. 9, X 1, 33; c. 4, X 3, 37), unterschied man seitdem die Exemption der Regularen durchgeführt war, zwischen der *Lex jurisdictionis* und *Lex diocoesana*. Die Auffassung dieser beiden Begriffe bleibt bei den verschiedenen Auctoritäten eine verschiedene. Gewöhnlich rechnet man zur *Lex jurisdictionis* alle *ex potestate ordinis* und *ex confirmatione papae* stießende Rechte, zur *Lex diocoesana* aber die Berechtigung zum Bezuge bestimmter (nicht zufälliger) Einkünfte und Abgaben, wie des *Cathedraticum*, der *quarta funeralium*, der *quarta decimationum* u. dgl. Zuweilen unterscheidet man auch *potestas ordinis*, *jurisdictionis* und *Lex diocoesana* (*Devoti, Institut. juris can. 1, 2, 13*, ed. Gand. 1846, I, 116). Richtig ist aber nur die Auffassung, wonach die *Lex jurisdictionis* alle Rechte umfaßt, welche dem Bischof über sämmtliche Gläubigen der ganzen Diöcese zustehen, die *Lex diocoesana* aber diejenigen Rechte begreift, welche er über alle mit Ausnahme der eremiten Regularen ausübt (*Bened. XIV., De Syn. dioec. 1, 4, 3; Schulte, Kath. R.-H. II, 218*). Die Unterscheidung ist also ohne praktischen Werth. [Kaulen.]

Diöcesanstatuten (*statuta diocoesana*) sind besondere Vorschriften und Normen für einzelne Diöcesen in kirchlichen Angelegenheiten. Dergleichen Statuten wurden früher gewöhnlich auf den Diöcesansynoden promulgirt. Man nannte sie auch *Constitutionen* und betrachtete sie als die speciellsten *Particulargesetze* im Gegensatz zu den allgemeinen Erlassen der Päpste, den *Canonibus* der *öcumenischen Concilien*, und den *Verordnungen* der *Provincialconcilien* (*Bened. XIV., De synodo dioec. 1, 3, 5*). Die *Diöcesanstatuten* bildeten die unterste und letzte Stufe der